



Nr.: 3/2017

08. März 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Technische Universität Dresden Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 25. Februar 2017	2
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25.02.2017	5
Technische Universität Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25.02.2017	22

Satzung zur Änderung der Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden

Vom 25. Februar 2017

Das Rektorat der Technischen Universität Dresden hat in der Sitzung am 14. Februar 2017 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden vom 18. November 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 41/2015 vom 09. Dezember 2015, Seite 7) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die zentrale Geschäftsstelle der Graduiertenakademie als Anlaufstelle mit Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangeboten für Promotionsinteressierte, Promovierende, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie für alle weiteren Universitätsmitglieder und -angehörigen, die mit der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses befasst sind, ist der Zentralen Universitätsverwaltung zugeordnet. Ihr obliegt die Mitgliederverwaltung der Graduiertenakademie.“
2. § 2 Absatz 3 5. Anstrich wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 1 a. Satz 2 1. Punkt, wird das Komma durch „und“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 b. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die
 - eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurück liegt, zuzüglich nachgewiesener Zeiten für die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gilt entsprechend), bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bzw. einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung oder der Pflege naher Angehöriger (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner) und
 - an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht, mit einem Forschungsstipendium an der Technischen Universität Dresden tätig ist oder die mitgliedschaftliche Rechte an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden besitzt.“
5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer“ durch die Wörter „mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
6. § 3 Absatz 4 c. wird wie folgt neu gefasst:
„c. für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sechs Jahre nach Abschluss der Promotion, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt oder“

7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die keine Mitgliedschaft gem. § 3 mehr beantragen können, besteht die Möglichkeit der assoziierten Mitgliedschaft. Der Antrag kann von jeder Person gestellt werden, die

 - eine Promotion abgeschlossen hat, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs, aber weniger als zwölf Jahre zurück liegt, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt, und
 - an der Technischen Universität Dresden einer wissenschaftlichen Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis nachgeht, mit einem Forschungsstipendium an der Technischen Universität Dresden tätig ist oder die mitgliedschaftliche Rechte an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden besitzt und
 - nachweislich eine wissenschaftliche Qualifizierungsabsicht (zum Beispiel Habilitation) verfolgt.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1, 2 und 3 werden die Absätze 2, 3 und 4.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer“ durch die Wörter „mit der Leitung der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
 - d) Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die assoziierte Mitgliedschaft wird zeitlich befristet gewährt und umfasst eingeschränkte Rechte und Pflichten. Für assoziierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden gemäß Absatz 1 endet die Mitgliedschaft spätestens zwölf Jahre nach Abschluss der Promotion, zuzüglich nachgewiesener Zeiten entsprechend § 3 Absatz 1 b. Satz 2 1. Punkt.“
8. In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer“ durch die Wörter „Die Leitung der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
9. In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle“ durch die Wörter „von der Leitung der zentralen Geschäftsstelle und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zentralen Geschäftsstelle“ ersetzt.
10. § 13 wird aufgehoben. In der Inhaltsübersicht wird § 13 aufgehoben.
11. Die §§ 14 bis 16 werden die §§ 13 bis 15. In der Inhaltsübersicht werden die §§ 14 bis 16 die §§ 13 bis 15.
12. Es werden ersetzt:
- a) in der Inhaltsübersicht § 10, in § 7 Absatz 1 b., § 10 Überschrift und Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 das Wort „Doktorandenkonvent“ jeweils durch das Wort „Promovierendenrat“
 - b) in § 8 Absatz 1 f., § 10 Absatz 3 Satz 2 das Wort „Doktorandenkonvents“ durch das Wort „Promovierendenrats“

Artikel 2

Diese Änderungen der Ordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Dresden, den 25. Februar 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

**Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang
Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung**

Vom 25.02.2017

Aufgrund von § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden eignen sich erweitertes Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung an. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse in folgenden Themenkomplexen:

1. quantitative Forschungsmethoden und multivariate Statistik,
2. Organisationstheorie, -modellierung und -analyse; Qualitätsentwicklung in Weiterbildungsorganisationen, Bildungsmanagement, und IT-basierte Werkzeuge der Bildungsorganisation
3. Forschungsfelder, Ansätze und Forschungsstand in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie sozialgeschichtliches Hintergrundwissen und zu Fragen der Kompetenzentwicklung und -bewertung,
4. Controlling in Bildungsinstitutionen,
5. Bildungssysteme im internationalen Vergleich, Hochschulsystem, Hochschulpolitik, Hochschulforschung, Strukturentwicklung und Steuerung von Bildungssystemen,
6. Kompetenzentwicklung durch Weiterbildung, Bildungstechnologie und mediengestütztes Lehren und Lernen in der Weiterbildung,
7. Arbeitsphysiologie, Arbeitsorganisation, -strukturierung, Produktions-, Managementsysteme, Arbeitszeitgestaltung, Logistikkonzepte,
8. Konzept des lebenslangen Lernens in internationaler Perspektive, Lebensverlaufsfor-

Außerdem besitzen die Studierenden anwendungsbereite Fähigkeiten und Fertigkeiten und sind in der Lage:

1. eigenständig und problemangemessen Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren,
 2. Prozesse der Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung zu analysieren, und deren Effekte abzuschätzen, um Managemententscheidungen wissenschaftlich zu begründen,
 3. qualitative und quantitative Studien im Kontext von Erwachsenenbildung/Weiterbildung zu verstehen und kritisch zu bewerten sowie Beurteilungen der Kompetenzen von Weiterbildunglern/Weiterbildnerinnen vorzunehmen,
 4. wirtschaftliches Handeln einer Bildungseinrichtung verstehen und beurteilen zu können,
 5. Ansätze und Ergebnisse empirischer Lebensverlaufsfor-
- schung zu analysieren und in den Kontext lebenslangen Lernens einzuordnen,
6. in der Praxis vorkommende Arbeitsformen zu analysieren und zu bewerten sowie Managemententscheidungen zur Gestaltung von Arbeit wissenschaftlich zu begründen,
 7. Lehr- und Lern-Prozesse mit und ohne Online-Medien in der Weiterbildung zu analysieren und Effekte abzuschätzen,
 8. Entwicklungen und Wandel von Bildungssystemen und insbesondere politisch-administrative und institutionelle Steuerungsprobleme zu analysieren und die Ergebnisse bildungspolitisch zu reflektieren,
 9. Theorie und Praxis zu verknüpfen und erlernte Konzepte zu transferieren und anzuwenden.

Des Weiteren verfügen sie über fachübergreifende, allgemeine Qualifikationen und Kompetenzen zum selbstständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten (Verfassen wissenschaftlicher Texte, Präsentieren, Auswerten von Informationen), zum erfolgreichen Berufseinstieg (Fähigkeit zum Selbststudium, aktive Auseinandersetzung mit der Berufsplanung, persönliche Stärken-Schwächen-Analyse, Einblick in Tätigkeitsfelder, Kenntnisse über Bewerbungsstrategien, Kenntnisse über Karriere- und Weiterbildungsprogramme) und über Managementkompetenzen (Führungs- und Verhandlungstechniken).

(2) Die Absolventen sind durch ihr breites fachliches Wissen auf den oben genannten Gebieten und die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden sowie durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in wissenschaftlichen Einrichtungen und außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zu bewältigen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster, in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Erziehungswissenschaften oder einem artverwandten Studienfach.

(2) Des Weiteren muss der Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung gemäß § 5 der Eignungsfeststellungsordnung erbracht werden.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, die betreute Praxiszeit sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktikum und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen werden die Stoffgebiete der Module eingeführt. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und/oder schriftlich darzustellen. Übungen sind im Wesentlichen anwendungsorientiert und sollen den Studierenden z. B. den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ermöglichen. Das Praktikum dient der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern. Das Selbststudium dient der eigenständigen Vertiefung der Themeninhalte.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf drei Semester verteilt. Das vierte Fachsemester ist für das Anfertigen und die Verteidigung der Master-Arbeit vorgesehen.
- (2) Das Studium umfasst neun Pflichtmodule, davon eines mit wahlpflichtigem Inhalt, das eine individuelle Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglicht.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.
- (6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

- (1) Der Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung ist forschungsorientiert.
- (2) Studieninhalte sind:
 1. Empirische Forschungsmethoden: quantitative Forschungsmethoden und multivariate Statistik; eigenständige, problemangemessene Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten
 2. Organisationsentwicklung: Organisationstheorie, -modellierung und -analyse; Qualitätsentwicklung in Weiterbildungsorganisationen, Bildungsmanagement
 3. Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Forschungsfelder, Ansätze und Forschungsstand in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, sozialgeschichtliches Hintergrundwissen und Kenntnisse zu Fragen der Kompetenzentwicklung und -bewertung
 4. Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe: Konzept des lebenslangen Lernens in internationaler Perspektive, Lebensverlaufsforschung
 5. Lehren und Lernen in der Weiterbildung: Kompetenzentwicklung durch Weiterbildung, Bildungstechnologie, Theorien des Lehrens und Lernens in der Weiterbildung
 6. Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen: Bildungssysteme im internationalen Vergleich, Hochschulsystem, Hochschulpolitik, Hochschulforschung, Strukturentwicklung und Steuerung von Bildungssystemen

7. Controlling in Bildungsinstitutionen: Verständnis von Controlling als Informationsgewinnung zur Führung der Bildungsinstitution, Instrumente der Entscheidungsfindung zur Unternehmenssteuerung, Kosten- und Leistungsrechnung, Maßnahmekalkulation sowie je nach den vom Studierenden gewählten wahlpflichtigen Inhalten Kompetenzen für den Berufseinstieg wie Fähigkeit zum Selbststudium, aktive Auseinandersetzung mit der Berufsplanung, persönliche Stärken-Schwächen-Analyse, Einblick in Tätigkeitsfelder, Kenntnisse über Bewerbungsstrategien, Kenntnisse über Karriere- und Weiterbildungsprogramme oder des Führens und Verhandelns, d. h. Managementkompetenzen (Führungs- und Verhandlungstechniken).

(3) Inhalt des Studiums sind zudem Bedingungen, Inhalte, Prozesse sowie Rahmenbedingungen beruflicher Praxis von Weiterbildungsforschung und/oder Organisationsentwicklung, z. B. in Einrichtungen der allgemeinen, beruflichen, betrieblichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Personal- und Organisationsentwicklung (z. B. Personalabteilungen und Unternehmensberatungen).

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung Fakultät Erziehungswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leis-

tungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 21.04.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.06.2013.

Dresden, den 25.02.2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1
Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
M0801-M0201	Empirische Forschungsmethoden	Professor für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Quantitative Methoden
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anhand des Forschungsstandes die Verwendung quantitativer Forschungsmethoden erläutern, Forschungsinstrumente problemangemessen auswählen/konzipieren und anwenden sowie mind. ein Forschungsprojekt planen, durchführen und evaluieren. 2. multivariate Statistik und verallgemeinerte Modelle mit latenten Variablen anwenden. 3. Evaluationsvorhaben reflektieren und anwenden sowie modellgestützte Prognosen erstellen. 	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (6 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	Grundkenntnisse deskriptiver und induktiver Statistik, lineare Algebra und Wahrscheinlichkeitstheorie	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und - einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 12 LP erworben werden: Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note der Klausurarbeit 2-fach gewichtet und die Note der Seminararbeit 1-fach gewichtet eingehen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer M0800-M0202	Modulname Organisationsentwicklung	Verantwortlicher Dozent Professor für Arbeits- und Organisationspsychologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind befähigt, Prozesse der Organisationsentwicklung zu analysieren, Effekte abzuschätzen und so Managemententscheidungen wissenschaftlich zu begründen.</p> <p>Sie besitzen grundlegendes Wissen zur Organisationsentwicklung in Weiterbildungsorganisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisationstheorie, -modellierung und -analyse - Qualitätsentwicklung in Weiterbildungsorganisationen - Bildungsmanagement - Organisationale Aspekte und Bildungstechnologien 	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (6 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Organisationspsychologie	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und - einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 240 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer M0804-M0203	Modulname Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Verantwortlicher Dozent Professor für Erwachsenenbildung, Schwerpunkte berufliche Weiterbildung und komparative Bildungsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden kennen Forschungsfelder, -ansätze und Forschungsstände in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie wesentliche Etappen ideen- und sozialgeschichtlicher Entwicklung der Erwachsenenbildung.</p> <p>Sie verfügen über systematisches und anwendungsbereites Wissen über sozialwissenschaftliche empirische Untersuchungen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.</p> <p>Sie sind in der Lage, qualitative und quantitative Studien im Kontext von Erwachsenenbildung/Weiterbildung zu verstehen und kritisch zu bewerten.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminar (5 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	Grundkenntnisse zu Strukturen, Aufgaben und rechtlichen Regelungen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer mündlichen Prüfungsleistung im Umfang von 30 Minuten und - einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note der mündlichen Prüfungsleistung 2-fach und die Note der Seminararbeit 1-fach gewichtet eingehen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 255 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer M0801-M0204	Modulname Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe	Verantwortlicher Dozent Professor für Erwachsenenbildung, Schwerpunkte berufliche Weiterbildung und komparative Bildungsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen zur Entwicklung und zu Konzepten lebenslangen Lernens einschließlich der sozialwissenschaftlichen Lebensverlaufsforschung sowie Wissen zur menschengerechten und wirtschaftlichen Gestaltung von Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebenslanges Lernen: Die bildungspolitische Entwicklung des Konzeptes lebenslangen Lernens in internationaler Perspektive - Lebensverlaufsforschung: Bildung und Weiterbildung in Lebensverläufen - Arbeitsphysiologie, Arbeitsorganisation, -strukturierung, Produktions-/Managementsysteme (Qualitätsmanagement/Unternehmensmanagement), Arbeitszeitgestaltung, Logistikkonzepte <p>Sie sind befähigt, Ansätze und Ergebnisse empirischer Lebensverlaufsforschung zu analysieren und in den Kontext lebenslangen Lernens einzuordnen. Sie sind weiterhin in der Lage, in der Praxis vorkommende Arbeitsformen zu analysieren und zu bewerten und so Managemententscheidungen zur Gestaltung von Arbeit wissenschaftlich zu begründen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar (6 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine besonderen Voraussetzungen	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im Umfang von 30 Stunden und - einem Referat im Umfang von 45 Minuten oder einer Seminararbeit im Umfang von 40 Stunden (nach Wahl des Studierenden) 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden ggf. gewählten Prüfungsleistungen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester	

Modulnummer M0801-M0205	Modulname Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen	Verantwortlicher Dozent Juniorprofessor für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung im Bildungssystem
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen, zur Strukturentwicklung und politisch-administrativen Steuerung in Bildungssystemen. Sie sind in der Lage, Entwicklungen und Wandel von Bildungssystemen und insbesondere politisch-administrative und institutionelle Steuerungsprobleme zu analysieren sowie deren Ursachen und Ergebnisse bildungspolitisch zu reflektieren. Sie verfügen in folgenden Themengebieten über vertiefte Kenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildungssysteme im internationalen Vergleich - Bildungspolitik und Bildungsforschung - Strukturentwicklung und Steuerung von Bildungssystemen 	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar (4 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	Grundkenntnisse über das deutsche Bildungssystem, die durch Lektüre einschlägiger Fachveröffentlichungen erworben werden	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht (nach Wahl des Studierenden) aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat im Umfang von 45 Minuten oder einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden. 	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 LP erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der gewählten Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 180 Stunden. Davon entfallen 120 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistung sowie 60 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer M0804-M0206	Modulname Lehren und Lernen in der Weiterbildung	Verantwortlicher Dozent Professor für Bildungstechnologie
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden besitzen vertieftes Wissen zum Lehren und Lernen in der Weiterbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzentwicklung durch Weiterbildung - Bildungstechnologie - Lehren und Lernen <p>Sie sind befähigt, Lehr- und Lern-Prozesse in der Weiterbildung zu analysieren, Effekte abzuschätzen und so Entscheidungen wissenschaftlich zu begründen.</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (2 SWS) - Seminare (4 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Lernpsychologie.	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Seminararbeit im Umfang von 60 Stunden und - einem Referat im Umfang von 15 Minuten. 	
Leistungspunkte und Noten	<p>Durch das Modul können 10 LP erworben werden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Note der Seminararbeit 2-fach und die Note des Referates 1-fach gewichtet eingehen.</p>	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen 210 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer M0800-M0207	Modulname Controlling in Bildungsinstitutionen	Verantwortlicher Dozent Professor für Betriebliches Rechnungswesen/Controlling
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die Effektivität wirtschaftlichen Handelns einer Bildungseinrichtung verstehen und beurteilen können. Dazu gehören: Verständnis von Controlling als Informationsgewinnung und -verarbeitung zur zielgerichteten effizienten Führung der Bildungsinstitution; Handhaben können von Instrumenten der Entscheidungsfindung zur Unternehmenssteuerung im Rahmen operativer und strategischer Aufgaben; grundlegende Kenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung; Verstehen und kritisches Bewerten von Kalkulationen von Bildungsmaßnahmen; Bildungscontrolling als Bestandteil erfolgreicher Arbeit von Bildungsinstitutionen mit fachlicher Unterstützung durchführen können; die wirtschaftliche/finanzielle (Bildungs-) Programmplanung sowie Kontrolle eines Bildungsunternehmens in Grundzügen verstehen, bewerten und durchführen können.	
Lehr- und Lernformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung (4 SWS) - Übung (3 SWS) - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine besonderen Voraussetzungen	
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von jeweils 60 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten, beginnend im Wintersemester.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden. Davon entfallen 105 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 105 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.	

Modulnummer M0804-M0208	Modulname Berufspraxis	Verantwortlicher Dozent Professor für Erwachsenenbildung, Schwerpunkte berufliche Weiterbildung und komparative Bildungsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul Berufspraxis ermöglicht eine besonders enge Verbindung von Theorie und Praxis, eine Vertiefung auf dem Gebiet der Organisationsentwicklung oder der Weiterbildungsforschung sowie Transfer und Anwendung angeeigneter Konzepte.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Institution und spezifische Tätigkeitsfelder mittels theoretischer Bezüge zu analysieren, - ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Gefüge dieser Institution bzw. deren Tätigkeit zu reflektieren, - einen stringenten, analytisch und reflexiv angelegten Praktikumsbericht zu erarbeiten. 	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Seminar (1 SWS) und - ein Praktikum im Umfang von 200 Stunden Präsenzzeit - Selbststudium 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine besonderen Voraussetzungen	
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Praktikumsbericht <p>Weitere Bestehensvoraussetzung ist der Nachweis des absolvierten Praktikums von 200 Stunden.</p>	
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 LP erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen 25 Stunden auf Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und die Prüfungsleistung sowie 215 Stunden auf die Präsenz in Praktikum und in den Lehrveranstaltungen.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer M0804-M0209	Modulname Forschungspraxis und Entwicklung	Verantwortlicher Dozent Professor für Erwachsenenbildung, Schwerpunkte berufliche Weiterbildung und komparative Bildungsforschung
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sind in der Lage, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten mit der Bearbeitung eines eigenen, selbst gewählten Forschungsprojekts im Bereich der Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung praktisch umzusetzen. Sie besitzen fundierte Forschungs-, Methoden- und Medienkompetenz, d. h. sie können eigene Forschungsfragen und -ziele formulieren, adäquate Forschungsdesigns entwerfen und geeignete Methoden anwenden. Gegenstand des Forschungsprojekts sind hierfür wählbare Inhalte zur Vertiefung in</p> <ul style="list-style-type: none"> – Empirischen Forschungsmethoden, – Organisationsentwicklung, – Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, – Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe. <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse und entsprechende Kompetenzen in zwei der vorgenannten Gebiete. Des Weiteren verfügen sie über Schlüsselkompetenzen (Kompetenzen für den Berufseinstieg bzw. Kompetenzen für Führen und Verhandeln).</p>	
Lehr- und Lernformen	<p>Das Modul umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insg. 6 SWS, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 SWS Seminar zu gewählten Inhalten in zwei der o. g. Vertiefungen und - 2 SWS Übung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen - Selbststudium 	
Voraussetzung für die Teilnahme	<p>Voraussetzungen sind Kenntnisse und Kompetenzen der Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Empirische Forschungsmethoden - Organisationsentwicklung - Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung - Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe 	
Verwendbarkeit	<p>Pflichtmodul im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung</p>	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Projektarbeit im Umfang von 15 Wochen und - nach Wahl des Studierenden aus einer mündlichen Präsentation im Umfang von 15 Minuten oder der Gestaltung einer E-learning-Sitzung. <p>Die mündliche Präsentation und die Gestaltung einer E-Learning-Sitzung können nach Wahl des Studierenden als Einzel- oder als Gruppenarbeit von max. 3 Personen erbracht werden. Die Festlegung erfolgt mit der Aufgabenstellung.</p>	

Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 13 LP erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden ggf. gewählten Prüfungsleistungen, wobei die Note der Projektarbeit 2-fach gewichtet und die der mündlichen Präsentation oder der E-learning-Sitzung 1-fach gewichtet eingehen.
Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand der Studierenden beträgt insgesamt 390 Stunden. Davon entfallen 300 Stunden auf das Selbststudium inkl. Prüfungsvorbereitung und Erbringen der Prüfungsleistungen sowie 90 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Anlage 2 Studienablaufplan mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und zu erbringende Leistungen, deren Umfang, Art und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

LP = Leistungspunkte, S =Seminar, PL = Prüfungsleistung, V = Vorlesung, Ü = Übung

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	CP
		V/S/Ü	V/S/Ü	V/S/Ü	V/S	
MA-WBF/OE 1	Empirische Forschungsmethoden	2/4/0 1 PL	0/2/0 1 PL			12
MA-WBF/OE 2	Organisationsentwicklung	2/2/0 1 PL	0/4/0 1 PL			12
MA-WBF/OE 3	Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	2/2/0 1 PL	0/3/0 1 PL			12
MA-WBF/OE 4	Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe	0/2/0 1 PL	0/4/0 1 PL			10
MA-WBF/OE 5	Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen	0/2/0	0/2/0 1PL			6
MA-WBF/OE 6	Lehren und Lernen in der Weiterbildung		2/2/0 1 PL	0/2/0 1 PL		10
MA-WBF/OE 7	Controlling in Bildungsinstitutionen	2/0/2 1 PL	2/0/1 1 PL			7
MA-WBF/OE 8	Berufspraxis			0/1/0 Praktikum (200 Stunden) 1 PL		8
MA-WBF/OE 9	Forschungspraxis und Entwicklung			0/4/2 2 PL		13
					Master-Arbeit Verteidigung	27 3
	LP	29	32	29	30	120

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung

Vom 25.02.2017

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate und mündliche Präsentationen
- § 11 Gestaltung einer E-learning-Sitzung
- § 12 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Master-Prüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Verteidigung
- § 22 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer der Verteidigung
- § 29 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Gewichtung der Modulnoten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit und der Verteidigung. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit und die Verteidigung in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin der Verteidigung informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) nachgewiesen hat und

3. eine schriftliche, ggf. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. zur Verteidigung aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Master-Studiengangs Weiterbildungsfor- schung und Organisationsentwicklung erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht be- standen hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. §18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate und mündliche Präsentationen (§ 10),
6. Gestaltung einer E-learning-Sitzung (§11) und/oder
7. sonstige Prüfungsleistungen (§ 12)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen, gemäß § 13 Abs. 1; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Seminararbeiten können nach Maßgabe der Aufgabenstellung als Einzel- oder Gruppenarbeit (max. zwei Personen) durchgeführt werden.

(2) Für Seminararbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 90 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Seminararbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können. Projektarbeiten können nach Maßgabe der Aufgabenstellung als Einzel- oder Gruppenarbeit (max. drei Personen) durchgeführt werden.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 15 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 30 bis 45 Minuten. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate und mündliche Präsentationen

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt. Referate können nach Maßgabe der Aufgabenstellung als Einzel- oder Gruppenarbeit (max. zwei Personen) durchgeführt werden.

(2) Durch mündliche Präsentationen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, Ergebnisse einer Projektarbeit aufbereiten und mit geeignetem Medieneinsatz präsentieren zu können. Mündliche Präsentationen können nach Maßgabe der Aufgabenstellung als Einzel- oder Gruppenarbeit (max. drei Personen) durchgeführt werden. Der Umfang beträgt 15 bis 45 Minuten.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat bzw. die mündliche Präsentation ausgegeben und gehalten bzw. durchgeführt wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei in Form einer Gruppenarbeit erbrachtem Referat bzw. mündlichen Präsentation müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 bzw. 2 erfüllen.

§ 11

Gestaltung einer E-learning-Sitzung

(1) Durch die Gestaltung einer E-learning-Sitzung soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und online in geeigneter Form unter Einsatz moderner Bildungsmedien (Forum, Blog, Online-Präsentation etc.) präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt. E-learning-Sitzungen können nach Maßgabe der Aufgabenstellung als Einzel- oder Gruppenarbeit (max. drei Personen) durchgeführt werden.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der die Aufgabe eine E-learning-Sitzung zu gestalten, ausgegeben wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Gestaltung einer E-learning-Sitzung sind durch das Skript/den Ablaufplan als Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden nach Ablauf der E-learning-Sitzung bekannt zu geben.

(4) Bei in Form einer Gruppenarbeit erbrachten E-Learning-Sitzung müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 12

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind der Praktikumsbericht.

(2) Der Studierende soll durch einen Praktikumsbericht die Kompetenz nachweisen, eine mit den Praktikumsstätigkeiten verbundene wissenschaftliche Aufgabenstellung bearbeiten und den Bearbeitungsweg sowie erreichte Ergebnisse stringent und begründet darlegen zu können. Die wissenschaftliche Aufgabenstellung ist mit dem Modulverantwortlichen vor deren

Bearbeitung abzustimmen. Des Weiteren soll der Praktikumsbericht in strukturierter Form Informationen zur Praktikumeinrichtung, zum Verlauf des Praktikums und den Arbeitsaufgaben in der Praktikumeinrichtung enthalten. Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt mindestens 25.000 und maximal 35.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ohne Anhang).

(3) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein Prüfer soll in der Regel der Modulverantwortliche sein.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Endnote der Master-Arbeit mit 33-fachem Gewicht und die Modulnoten nach § 27 Abs. 1 mit ihrem jeweiligen Gewicht gemäß Anlage der Prüfungsordnung ein. Die Endnote der Master-Arbeit setzt sich aus der Note der Master-Arbeit mit dreifachem und der Note der Verteidigung mit einfachem Gewicht zusammen. Für die Bildung der Gesamt- und Endnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und die Verteidigung entsprechend.

§ 15

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. In den durch die Modulbeschreibungen festgelegten Fällen, ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von einer weiteren Bestehensvoraussetzung, nämlich dem Nachweis des Praktikums abhängig. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Master-Arbeit sowie die Verteidigung bestanden sind. Master-Arbeit und Verteidigung sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Master-Arbeit und

Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Master-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Master-Arbeit oder die Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder die Verteidigung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.

§ 17

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1, 3 oder 4 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 18 Abs. 4 Satz 1.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Studierender an. Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und der Verteidigung beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer sowie andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie die Verteidigung die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende in der Lage ist, selbstständig und eigenverantwortlich nach wissenschaftlichen Kriterien zu arbeiten, Forschungsfragestellungen zu entwickeln, Forschungsmethoden zielgerichtet auszuwählen und anzuwenden, die Forschungsergebnisse in die Organisationsentwicklung von Bildungsinstitutionen beratend einzubringen sowie an der Qualitätsentwicklung von vorrangig Bildungseinrichtungen mitzuwirken.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit und Verteidigung

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Rahmen des Master-Studiengangs an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen, prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (max. drei Personen) erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache bzw. auf Antrag an den Prüfungsausschuss in englischer Sprache in drei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren inklusive einer digitalen Fassung auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 13 Abs. 1 zu benoten. Der Betreuer der Master-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Master-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Master-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Master-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, dazu ist das Thema unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 auszugeben. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

(11) Der Studierende muss seine Master-Arbeit in einer öffentlichen Verteidigung vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Absatz 10 sowie § 9 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 22

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Endnote und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertungen von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 15 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie die Verteidigung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt,

so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie die Verteidigung.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde, alle Übersetzungen sowie das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit und der Verteidigung ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 200 Stunden.

(3) Durch das Bestehen der Master-Prüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Master-Arbeit und der Verteidigung erworben.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Vor der Verteidigung muss die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs, die Master-Arbeit und die Verteidigung.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. Empirische Forschungsmethoden
2. Organisationsentwicklung
3. Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung
4. Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe
5. Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen
6. Lehren und Lernen in der Weiterbildung
7. Controlling in Bildungsinstitutionen
8. Berufspraxis
9. Forschungspraxis und Entwicklung.

(3) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(4) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 28

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit und Dauer der Verteidigung

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen; es werden 27 Leistungspunkte erworben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Verteidigung hat einen Umfang von 45 bis 60 Minuten. Es werden drei Leistungspunkte erworben.

§ 29

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 21.04.2010 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.06.2013.

Dresden, den 25.02.2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage: Gewichtung der Modulnoten

Die Modulnoten werden bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wie folgt gewichtet:

Modulname/	Gewichtung
Empirische Forschungsmethoden	9-fach
Organisationsentwicklung	9-fach
Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	9-fach
Lebenslanges Lernen und Bildungsverläufe	9-fach
Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen	5-fach
Lehren und Lernen in der Weiterbildung	7-fach
Controlling in Bildungsinstitutionen	4-fach
Berufspraxis	6-fach
Forschungspraxis und Entwicklung	9-fach